

Von: Steinhoff, Ulf Michael <UlfMichael.Steinhoff@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. Juni 2023 16:30
An: Föller, Andreas 42
Betreff: Nebenbestimmungen und Hinweise zum Verfahren mit dem AZ:
70-/32.30.13BIE-08-521/22

Sehr geehrter Herr Föller,

im Folgenden übersende ich Ihnen vorab die aus Sicht des Arbeitsschutzes notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Verfahren mit dem Aktenzeichen „70-/32.30.13BIE-08-521/22“, um deren Aufnahme ich bitte:

Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5 ArbSchG^[i] i. V. m. § 3 BetrSichV^[ii]

2. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.

§ 10 ArbSchG

3. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV^[iii] i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3^[iv]

4. Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1

5. Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Transportaufzüge und Notabstiegsvorrichtungen) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

§ 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV

6. Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Transportaufzüge (Aufzugsanlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2

Hinweise:

1. Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2

2. Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

§ 2 Abs.2 BaustellV^{VI}

3. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

§ 3 BaustellV

Das Originalschreiben / die Stellungnahme befindet sich auf dem Postweg.

Um Übersendung einer Kopie der erteilten Genehmigung unter Angabe unseres Aktenzeichens wird gebeten.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieser E-Mail.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Steinhoff

--

Ulf Steinhoff
Sachbearbeiter
Gewerbeaufsicht
Regionalbereich Ost/West

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Klusstraße 18, 38820 Halberstadt
Tel.: +49 3941 586 452
Fax: +49 345 5643 439
E-Mail: UlfMichael.Steinhoff@sachsen-anhalt.de
Internet: verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

-
- [i] Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), in der derzeit gültigen Fassung.
- [ii] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der derzeit gültigen Fassung.
- [iii] Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.
- [iv] Technische Regeln für Arbeitsstätten **ASR A1.3** – Sicherheits- und Gesundheitsschutz-kennzeichnung – Ausgabe Februar 2013 (GMBI 16/2013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.
- [v] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - **BaustellV**) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), in der derzeit gültigen Fassung.